



## KUNDMACHUNG

### Verordnung

der Gemeindevertretung Koblach gemäß Beschluss vom 7.5.2007

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z. 11 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, sowie den §§ 9 und 10 Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998 idgF, i.V.m. der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl.Nr. 65/2005, werden die Monatsbezüge des Bürgermeisters sowie die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane der Gemeinde Koblach wie folgt verordnet:

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 50 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998. Der Monatsbezug gebührt 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
2. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes – mit Ausnahme des Bürgermeisters - erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung (12 mal pro Jahr) von 1,00 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998. Mit dieser Pauschalentschädigung abgedeckt sind neben der Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes auch die Teilnahme der Gemeinderäte an Sitzungen des Gemeindevorstandes gemeinsam mit Ausschüssen der Gemeinde.
3. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung – mit Ausnahme des Bürgermeisters – gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und den Ausschüssen ein Sitzungsgeld von jeweils pauschal 0,20 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.

Die Obleute der Ausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld von jeweils pauschal 0,20 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.

4. Dem Bürgermeister sowie den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der sonstigen Gemeindeorgane gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.
5. Der Monatsbezug des Bürgermeisters nach Abs. 1 sowie die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane nach Abs. 2 und 3 erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997 idgF.
6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Entschädigung der Gemeindeorgane der Gemeinde Koblach vom 18.9.1995 in der Fassung vom 27.9.1999 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Fritz Maierhofer